

(A) **Präsident:** Zur allgemeinen Vorberatung auf eine Tagesordnung.

Entschuldigt ist für heute Herr Abgeordneter Dr. Zöphel wegen dringender Geschäfte.

Wir treten in die Tagesordnung ein: **Allgemeine Vorberatung über das Königliche Dekret Nr. 43, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen.**

Zunächst hat der Herr Staatsminister das Wort.

Staatsminister v. Seydewitz: Meine sehr geehrten Herren! Das Gesetz, das heute im Entwurf zur Vorberatung vorliegt, ist eine notwendige landesrechtliche Ergänzung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913, das die Reichsvermögenszuwachssteuer regelt und in diesen Tagen erstmalig zur Anwendung kommt. Dieses Reichsgesetz hat die Regelung der Rechtsmittel gegen die Steuerbescheide in Besitzsteuersachen sowie der Fristen und des Verfahrens der Landesgesetzgebung überlassen und sich darauf beschränkt, gewisse Erfordernisse festzusetzen, dem das landesrechtlich zu ordnende Verfahren genügen muß. Der Steuerpflichtige soll nacheinander mindestens zwei Rechtsmittelinstanzen anrufen können und ferner die Möglichkeit haben, die Entscheidung einer obersten

(B) Gerichtsstanz in seiner Steuersache herbeizuführen.

Diesen reichsgesetzlichen Anforderungen entspricht in jeder Hinsicht das Rechtsmittelverfahren, wie wir es in Sachsen bei der Einkommensteuer und der Ergänzungsteuer haben. Der Instanzenzug geht durch zwei Verwaltungsinstanzen schließlich bis an das Obergericht. Es konnten mithin im vorliegenden Gesetzentwurf die Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren bei der Einkommensteuer und der Ergänzungsteuer auf die Besitzsteuer des Reiches in allen wesentlichen Beziehungen übertragen werden. In gleicher Weise ist seinerzeit beim Wehrbeitrage verfahren worden. Damals bedurfte es allerdings nach den reichsgesetzlichen Vorschriften keines förmlichen Landesgesetzes, sondern es genügte die Regelung durch eine Verordnung des Finanzministeriums. Das ist indes nur ein äußerlicher Unterschied. Sachlich stimmt die jetzt für die Besitzsteuer vorgeschlagene Regelung mit der beim Wehrbeitrag überein, soweit sich nicht geringfügige Abweichungen aus Verschiedenheiten der zugrunde liegenden Reichsgesetze ergeben. Alles Nähere hierüber ersehen Sie aus der dem Entwurfe beigegebenen Begründung.

Die Vorschriften über die Rechtsmittel in Besitzsteuersachen gelten nach dem Kriegssteuergesetze ohne

weiteres auch für die außerordentliche Kriegsabgabe. Erläuterungen hierüber sollen im Verordnungswege gegeben und gleichzeitig mit dem heute zur Beratung stehenden Gesetze veröffentlicht werden.

Die Behändigung der Besitz- und Kriegsteuerbescheide steht bevor. Da das Ihnen im Entwurfe vorliegende Gesetz veröffentlicht sein muß, bevor diese Bescheide den Steuerpflichtigen behändigt sind, um ihnen die Einwendung von Reklamationen zu ermöglichen, erscheint die Verabschiedung des Gesetzes dringlich. Die Regierung würde Ihnen deshalb für möglichst baldige Beschlußfassung besonders dankbar sein.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaiser.

Abgeordneter Dr. Kaiser: Meine Herren! Die Notwendigkeit dieses Dekretes hat der Herr Finanzminister soeben in Übereinstimmung mit der Begründung des Dekretes selbst dargetan, ebenso die Dringlichkeit der Verabschiedung, und wir werden das Dekret sehr bald unter Dach und Fach bringen. Die Regelung im einzelnen schließt sich, wie ebenfalls dargetan ist, an das Einkommensteuer- und Ergänzungsteuergesetz an, und man wird im allgemeinen dem Gesetz zustimmen müssen, da es dem reichsgesetzlichen Erfordernis durchaus entspricht. Ich darf mir die Bemerkung gestatten, daß das Rechtsmittelverfahren auch nach diesem Gesetz nicht ganz einfach ist. Wir haben nach wie vor die Reklamation, die weitere Reklamation, die Beschwerde gegen das Verfahren, die Anfechtungsklage, die Berufung und auch eine Reihe von verschiedenen Behörden, wo die einzelnen Rechtsmittel anzubringen sind. Schließlich sind ja diese Rechtsmittelverfahren etwas für Kenner, aber nicht für das große Publikum; aber das sind Mängel, die im allgemeinen dem Rechtsmittelverfahren anhaften, die wir natürlich jetzt nicht abändern können. Wir können nur hoffen, daß hier später in friedlichen Zeiten auch etwas Wandel geschaffen wird.

Lassen Sie mich deshalb bloß noch zwei Punkte herausheben. Der eine ist die Kostenfrage. Sie haben gesehen, daß nach § 11 des Gesetzentwurfes der Reklamant, wenn seine Rechtsmittel vergeblich sind, die Kosten auferlegt bekommt. Dem Grundsatz muß man an sich zustimmen, nur haben wir etwas Bedenken gegen die Höhe der Kosten. Daß man bis zu 100 M. geht, mag sein, daß man aber unter Umständen bis zu 300 M. gehen kann, wenn die Rechtsmittel eine unnötige Erweiterung verursacht haben, will uns doch etwas bedenklich erscheinen, um so be-